

Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012

***Spital Männedorf –
vom Zweckverband zur
Aktiengesellschaft***

Feldner Druck AG, Feldgütliweg 70, 8706 Feldmeilen
Papier: Recyclingqualität, hergestellt aus 100% Altpapier



Antrag und Weisung zur Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012

Spital Männedorf – vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft

Antrag

Der Gemeinderat Männedorf beantragt der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012:

1. Die Interkommunale Vereinbarung betreffend Umwandlung des Zweckverbands Spital Männedorf in eine Aktiengesellschaft wird angenommen.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle zur Umsetzung dieser Vereinbarung notwendigen Massnahmen zu treffen.

Weisung

Die Vorlage in der Übersicht

Sicherung der Gesundheitsversorgung

Um auch in Zukunft die qualitativ hochwertige, wohnortnahe Versorgung der regionalen Bevölkerung gewährleisten zu können, soll das Spital Männedorf vom heutigen Zweckverband in eine Aktiengesellschaft überführt werden. Die Delegierten des Zweckverbands Spital Männedorf haben am 15. März 2012 einstimmig einer entsprechenden Interkommunalen Vereinbarung der Verbandsgemeinden zugestimmt.

Anpassung an neue gesetzliche Bestimmungen

Mit den neuen gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton ist der Zweckverband nicht mehr die geeignete Rechtsform für die Führung eines modernen, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichteten Spitals. Die Umwandlung zur Aktiengesellschaft schafft die nötige Flexibilität für das Spital und seine Trägergemeinden, um rasch auf neue Anforderungen und Bedürfnisse eingehen zu können.

Mitbestimmung der Gemeinden bleibt bestehen

Als einzige Aktionäre werden die Gemeinden von der heutigen Nachschusspflicht befreit und behalten gleichzeitig ihre wichtigen Mitwirkungsrechte. Die künftige Beteiligung der Trägergemeinden kann individuell auf deren finanzielle Möglichkeiten und Interessen abgestimmt werden. Veränderungen in der Zusammensetzung der Trägerschaft werden ebenso erleichtert wie die Beschaffung von Fremdkapital und die Zusammenarbeit mit anderen Spitalern.

1. Zweck der Vorlage

Das Spital Männedorf gewährleistet eine qualitativ hochwertige, wohnortnahe Versorgung der regionalen Bevölkerung. Diese wichtige Aufgabe soll das Spital Männedorf auch in Zukunft wahrnehmen können.

Mit den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen von Bund und Kanton ist der Zweckverband dafür nicht mehr die geeignete Rechtsform. Demgegenüber bietet die Aktiengesellschaft die nötige Flexibilität für das Spital und seine Trägergemeinden. Die Umwandlung vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft schafft die Voraussetzungen zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Stärkung des unternehmerischen Handlungsspielraums des Spitals Männedorf, sowie für eine funktionsgerechte Aufgabenteilung zwischen Trägerschaft und Gesellschaftsorganen. Damit soll der Spitalstandort Männedorf gestärkt werden und die bedarfsgerechte regionale Spitalversorgung gesichert bleiben.

2. Ausgangslage

Am 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht der Gemeinden im Bereich der Spitalversorgung. Die Gemeinden können aber nach wie vor freiwillig Spitalträger bleiben.

Gleichzeitig gilt wegen einer Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) ein neues Spitalfinanzierungssystem. Dieses sieht vor, dass Leistungen im stationären Bereich, also für Spitalaufenthalt und -pflege, unabhängig von der Schwere der Erkrankung und der Dauer des Spitalaufenthaltes in der ganzen Schweiz generell durch Fallpauschalen abgegolten werden. Ferner wird der Kostenanteil der öffentlichen Hand an die Spitäler nicht mehr in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen, sondern mit einer Beteiligung des Kantons an den neuen Fallpauschalen geleistet.

Verstärkter Wettbewerb im Gesundheitswesen

Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen setzen das Spital Männedorf einem verstärkten Wettbewerb aus. Unter dem neuen System haben die Spitäler mit den Fallpauschalen und Entgelten für ihre Dienstleistungen auszukommen. Ihre Kosten spielen für die Höhe der Vergütung für erbrachte Leistungen grundsätzlich keine Rolle mehr. Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Leistungen sind deshalb entscheidend, ebenso wie die Fähigkeit, sich rasch und flexibel an veränderte Marktbedürfnisse anpassen zu können. Zusätzlich werden die Trägergemeinden mit dem Wegfall der Grundversorgungspflicht weniger bereit sein, finanzielle Risiken zu tragen. Die Organe des Zweckverbandes sind deshalb der Auffassung, dass eine neue Rechts- und Organisationsform geschaffen werden muss, um angemessen auf die neuen Herausforderungen zu reagieren und drei Hauptziele zu erreichen:

- die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Spitals Männedorf
- die Stärkung des unternehmerischen Handlungsspielraums

- eine funktionsgerechte Verteilung von Kompetenzen und Verantwortung zwischen Trägerschaft und Gesellschaftsorganen.

Der Zweckverband ist für das Erreichen dieser Ziele kein geeignetes Instrument. In jüngster Zeit zeigte sich wiederholt, dass bereits kleinere Kooperationen mit anderen Leistungserbringern in der Rechtsform des Zweckverbandes nur mit grossem Aufwand und zeitlichen Verzögerungen realisierbar sind.

Rechtsform der Aktiengesellschaft bringt klare Vorteile

Verwaltungsrat und Delegiertenversammlung sind nach intensiver Prüfung zum Schluss gekommen, dass die Weiterführung des Spitals in der Form der Aktiengesellschaft (AG) klare Vorteile bietet:

- Die AG ist flexibel ausgestaltbar.
- Die aktienrechtliche Organisation ist vielfach bewährt; Entscheide können rasch gefällt werden.
- Von allen geprüften Rechtsformen eröffnet die AG die umfassendsten Kooperationsmöglichkeiten.
- Das Aktienkapital stellt eine finanzielle Reserve dar und verbessert dadurch die Fremdfinanzierungsfähigkeit des Spitals.
- Als Aktionäre behalten die Gemeinden ihre Mitwirkungsmöglichkeiten.
- Die Gemeinden können nicht verpflichtet werden, Beiträge an die Kosten oder sonstige finanzielle Leistungen zu erbringen; ihr finanzielles Engagement beschränkt sich darauf, Aktien zu halten.
- Die Änderung von Beteiligungen ist in der AG einfacher realisierbar als im Zweckverband.

Insgesamt bietet die AG in einem zunehmend dynamischen Umfeld mehr Flexibilität als der Zweckverband, um sich rasch an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Zudem können die Interessen aller Verbandsgemeinden mit der AG ideal berücksichtigt werden. Damit kann der Fortbestand des Spitals Männedorf und der damit verbundenen Arbeitsplätze im Interesse der Region besser gesichert werden.

3. Inhalt der Vorlage

a. Interkommunale Vereinbarung (IKV) als gesetzliche Grundlage

Mit der IKV schaffen die Verbandsgemeinden die gesetzliche Grundlage für die Umwandlung in eine AG. Die IKV enthält folgende Elemente:

Umwandlung des Zweckverbands in eine AG

Das Fusionsgesetz des Bundes eröffnet auch öffentlich-rechtlichen Organisationen die Möglichkeit, sich in eine privatrechtliche Rechtsform umzuwandeln. Mit der Umwandlung werden

sämtliche Aktiven und Passiven des Zweckverbands, also auch die Arbeitsverhältnisse, durch die neue AG übernommen. Die Umwandlung erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2012. Zu den Passiven zählt unter anderem eine Eventualverbindlichkeit von rund CHF 7,9 Mio. für die berufliche Vorsorge.

Festlegung des Zwecks der AG im Interesse von Bevölkerung und Gemeinden

Indem die Gemeinden den Zweck der AG in der IKV festlegen, schaffen sie bewusst eine hohe Hürde, um diesen zu verändern. Im Vordergrund steht wie heute der Betrieb eines Akutspitals, das bei seiner Ausrichtung in erster Linie auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der Aktionärgemeinden Rücksicht nimmt. Die Umschreibung ist aber weit genug gefasst, dass das Spital flexibel auf die kommenden Bedürfnisse der Gemeinden und die sich ändernden Erfordernisse des zürcherischen Gesundheitssystems reagieren kann, indem es zum Beispiel Beteiligungen mit anderen Leistungserbringern eingehen kann. Zudem kann der Verwaltungsrat den Aufgabenbereich der AG bei Bedarf und im Rahmen der Zweckumschreibung auf weitere Aufgaben im Gesundheitsbereich ausdehnen.

Dadurch, dass der Zweck der AG in der IKV festgelegt ist, erfordern Zweckänderungen eine Revision sowohl der Statuten der AG als auch der IKV. Damit bietet die IKV Schutz vor unerwünschten Zweckänderungen, solange die Mehrheit der Aktien in den Händen der Vertragsgemeinden ist. Weil eine Veräusserung von Aktien ohne Zustimmung der übrigen Gemeinden erst nach dem 1. Januar 2017 zulässig ist, kommt eine Beteiligung Dritter erst ab diesem Zeitpunkt in Frage. Sollten dereinst Dritte die Aktienmehrheit am Spital Männedorf erwerben, was ohne die Zustimmung der Vertragsgemeinden bzw. deren Verzicht auf das Vorkaufsrecht nicht möglich ist, müssten die Rechtsbeziehungen zwischen den verbleibenden Gemeinden neu geregelt werden.

Trärgemeinden werden Aktionäre

Aktionäre der neuen AG werden die bisherigen Zweckverbandsgemeinden, welche der Umwandlung zustimmen. Das Aktienkapital soll den Beiträgen entsprechen, welche die zustimmenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung der Investitionsbeiträge in das Spital eingebracht haben. Damit wird zur Ermittlung der Restbuchwerte der geleisteten Investitionsbeiträge die gleiche Methode angewendet, welche der Kanton in der Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler vom 5. Oktober 2011 vorsieht. Mit diesem Vorgehen wird zudem sichergestellt, dass die Gemeinden entsprechend ihren bisherigen Beitragsanteilen am Spital beteiligt sind.

Finanzierung der AG ohne Nachschusspflicht der Gemeinden

Das Spital finanziert sich in Zukunft durch die Einnahmen aus den Fallpauschalen, die Beiträge aus der Zusatzversicherung, die ambulant erbrachten Dienstleistungen sowie die Einnahmen aus weiteren Dienstleistungen. Das neue Spitalfinanzierungssystem des KVG mit Fallpauschalen deckt grundsätzlich sowohl die Betriebs- als auch die Investitionskosten des Spitals. Die Aktionäre trifft auf jeden Fall keine Pflicht, für ein allfälliges Betriebsdefizit

aufzukommen. Sollten die Gesamteinnahmen zu tief sein, um das Spital im bisherigen Umfang weiterzuführen, müssen die Aktionärgemeinden gemeinsam entscheiden, ob sie sich zusätzlich finanziell engagieren wollen. Eine Pflicht dazu besteht im Gegensatz zur Regelung unter dem bisherigen Zweckverband nicht. Angesichts der Bedeutung für die Region darf davon ausgegangen werden, dass die Aktionärgemeinden auch ohne Nachschusspflicht alles daran setzen werden, das Weiterbestehen des Spitals Männedorf zu sichern.

Neben der freiwilligen Erweiterung der Eigenkapitalbasis durch die Vertragsgemeinden (z.B. durch Erhöhung des Aktienkapitals oder Aktionärsdarlehen mit Rangrücktritt) hat das Spital neu die Möglichkeit, zusätzliches Eigen- oder Fremdkapital von Dritten zu beschaffen.

Wenn die Aktionärgemeinden zusätzliche Dienstleistungen des Spitals wünschen (z.B. Rettungsdienste), so können sie gemeinsam über deren Finanzierung entscheiden.

Die Freiwilligkeit zusätzlicher Kapitaleinlagen und die demokratische Mitwirkung der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden bleiben dadurch in jedem Fall gewahrt.

Die Stimmberechtigten aller Zweckverbandsgemeinden haben im Frühjahr 2009 der 2. Bauetappe des Spitals Männedorf mit Gesamtkosten von CHF 69,50 Mio. und einem Netto-Kostenanteil für Männedorf von rund CHF 6.467 Mio. zugestimmt. Wegen der Neuregelung der Spitalfinanzierung im Rahmen des SPFG ist es nicht mehr erforderlich, einen Investitionskostenanteil zu übernehmen, da diese Kosten grundsätzlich mit den Fallpauschalen abgegolten werden. Zur Überbrückungsfinanzierung dieser Bauetappe beabsichtigt der Gemeinderat wie auch die Gemeinderäte der anderen beteiligten Gemeinden, dem Spital anstelle der Entrichtung des Rest-Investitionskostenanteils ein Darlehen entsprechend dem bewilligten Gemeindeanteil an den Investitionskosten zu gewähren. Die Darlehenskonditionen wurden von der Delegiertenversammlung des Zweckverbands festgelegt. Für die Gemeinde Männedorf beläuft sich das Darlehen auf rund CHF 6.485 Mio., es wird mit 1,5% verzinst und ist innert fünf Jahren rückzahlbar.

Inkrafttreten nur bei Zustimmung von mindestens sieben Gemeinden

Da das Spital Männedorf sowohl in der Form des Zweckverbands als auch der AG nur überlebensfähig ist, wenn genügend Gemeinden beteiligt sind, tritt die IKV nur dann in Kraft, wenn ihr mindestens sieben Gemeinden, davon mindestens drei der vier grössten Gemeinden, zustimmen (Stäfa, Meilen, Küsnacht, Männedorf). Wird dieses Quorum nicht erreicht, bleibt der bisherige Zweckverband bestehen – mit den daraus folgenden Rechten und vor allem Pflichten der Zweckverbandsgemeinden, namentlich in finanzieller Hinsicht. Die Zweckverbandsbestimmungen müssten dann allerdings einer Revision unterzogen werden, weil sie teilweise nicht mehr mit den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton übereinstimmen.

Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren soll der Aktionärskreis stabil bleiben, um den Betrieb des Spitals in der bisherigen Form sicherzustellen. Danach soll es den Gemeinden freigestellt sein, weiterhin Aktionäre zu bleiben oder ihre Anteile zu verkaufen und damit aus der IKV auszuscheiden. Je nach Entwicklung des Spitals sind in Zukunft möglicherweise

auch Private daran interessiert, sich als Aktionäre zu beteiligen. Dies soll möglich sein, doch wird den Gemeinden auch nach dem Ablauf dieser fünf Jahre das Recht zustehen, mittels Ausübung eines Vorkaufsrechts die Aktien einer aussteigenden Gemeinde zu übernehmen. Die genaue Regelung dazu findet sich im separat abzuschliessenden Aktionärbindungsvertrag. Die Regelungen des Aktionärbindungsvertrags schliessen auf jeden Fall aus, dass sich private Investoren gegen den Willen der beteiligten Gemeinden am Spital beteiligen können.

Übernahme der Anstellungsverhältnisse

Das Fusionsgesetz gewährleistet die Rechte der Angestellten des Spitals bei der Umwandlung. Nach der Umwandlung werden die Arbeitsverhältnisse nicht mehr öffentlich-rechtlich, sondern privatrechtlich ausgestaltet sein. Abgesehen von gewissen verfahrensrechtlichen Aspekten, erfahren sie jedoch keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen. Angesichts des Mangels an qualifizierten Mitarbeitenden will und muss das Spital Männedorf auch in Zukunft attraktive Anstellungsbedingungen anbieten, um konkurrenzfähig zu bleiben. Vor allem aber profitieren die Mitarbeitenden vom Hauptziel der neuen Rechtsform: der Erhaltung des Spitals Männedorf.

b. Weitere grundlegende Dokumente

Mit der Zustimmung zur IKV schaffen die Stimmberechtigten der Trägergemeinden die öffentlich-rechtliche Grundlage für die Umwandlung. Darüber hinaus braucht die AG zusätzliche Regelungen in der Form von Statuten. Zudem erfordert die gemeinsam zu verfolgende Strategie bei der Spitalführung, dass sich die Gemeinden auf eine verbindliche vertragliche Grundlage festlegen. Dies geschieht in der Form eines Aktionärbindungsvertrags. Die Statuten und der Aktionärbindungsvertrag sind nicht direkt Gegenstand dieser Vorlage. Mit der Zustimmung zur IKV ermächtigen die Stimmberechtigten aber die einzelnen Gemeinderäte (Exekutivbehörden), Statuten und einen Aktionärbindungsvertrag festzulegen bzw. abzuschliessen. Die Statuten und der Aktionärbindungsvertrag dienen als Hintergrundinformation wie die AG konkret ausgestaltet werden soll. Es obliegt den Aktionärgemeinden, den Inhalt dieser Dokumente zu verabschieden und diese allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt – soweit es die IKV zulässt – abzuändern.

aa. Statuten

Die Statuten legen das rechtliche Gerüst der AG fest. Insbesondere regeln sie, wie hoch das Aktienkapital ist und wie die Befugnisse der einzelnen Organe (Generalversammlung, Verwaltungsrat, Revisionsstelle) aussehen.

bb. Aktionärbindungsvertrag

Der Aktionärbindungsvertrag stellt sicher, dass die Aktionärgemeinden ihre Interessen gemeinsam ausüben. Deshalb sieht er unter anderem vor, dass ein Aktienanteil von mindestens 20 Prozent Anspruch auf einen Verwaltungsratssitz gibt. Die von den Aktionären anlässlich der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen die Interessen der Aktionärgemeinden wahr. Der Aktionärbindungsvertrag sieht vor, dass der Verwaltungsrat wichtige Entscheidungen nur mit einer qualifizierten Mehrheit fällen kann. Damit in einer Übergangsphase ein geordneter, stabiler Betrieb gewährleistet ist, dürfen die Gemeinden während der ersten fünf Jahre ihre Aktienanteile nicht verkaufen. Danach steht es den Gemeinden frei, ihre Aktienanteile an Dritte – auch an Private – zu verkaufen. Den anderen Aktionärgemeinden soll jedoch ein Vorkaufsrecht zustehen, damit der Aktionärskreis geschlossen bleiben kann, wenn die bisherigen Aktionärgemeinden dies wünschen. Hinzukommende Aktionäre sind zudem verpflichtet, sich dem Aktionärbindungsvertrag anzuschließen.

Der Aktionärbindungsvertrag enthält sodann eine Regelung über den Verkauf nicht betriebsnotwendiger Grundstücke. Ein derartiger Verkauf kann aus unternehmerischen Gründen sinnvoll oder sogar notwendig sein. Die Standortgemeinde hat in diesem Fall ein Vorkaufsrecht. Allerdings kann dieses Vorkaufsrecht durch eine Änderung des Aktionärbindungsvertrags aufgehoben werden. Dies ist aber nur möglich mit Zustimmung aller Aktionäre. Diese Änderung kann sich zum Beispiel dann aufdrängen, wenn eine Standortgemeinde nicht Aktionärin ist.

Der Aktionärbindungsvertrag hat eine feste Vertragsdauer von 10 Jahren und verlängert sich dann automatisch um drei Jahre, wenn er von keiner Vertragspartei gekündigt wird. Für die nicht kündigenden Aktionäre gilt der Vertrag weiter. Ferner haben diese ein Kaufrecht an den Aktien der ausscheidenden Vertragspartei. Damit ist grundsätzlich sichergestellt, dass die verschiedenen im Vertrag vorgesehenen Rechte (Vorhandrecht, Vorkaufsrecht, Kaufrecht etc.) weiterhin Geltung haben. Insbesondere behalten die Gemeinden grundsätzlich die Möglichkeit, weiterhin den Kreis der Aktionäre zu bestimmen.

4. Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden

Zustimmende Gemeinden werden Aktionäre

Die Gemeinden, welche der Umwandlung zustimmen, behalten ihre Anteile am Spital und können als Aktionärinnen und Eigentümerinnen der AG nach wie vor über die Ausrichtung der AG mitbestimmen. Ihre bisherigen finanziellen Beiträge (Investitionen, Kontokorrentgut-haben Betriebsrechnung, Grundeigentum Finanzvermögen) werden in Eigenkapitalanteile der AG umgewandelt. Der Wert der Beteiligung der Gemeinden bleibt somit grundsätzlich gleich.

Durch die neue Stellung als Aktionärinnen sind die Gemeinden nicht mehr verpflichtet, allfällige Betriebsdefizite des Spitals zu decken. Sie können deshalb autonom entscheiden, wie ihr finanzielles Engagement in Zukunft aussieht. Dies unterscheidet die AG vom Zweckverband, welcher die Gemeinden nach bisherigem Recht verpflichtete, ein allfälliges Betriebsdefizit zu decken. Die Umwandlung in eine AG bringt damit für die Gemeinden in erster Linie eine Erweiterung der Autonomie und eine Reduktion der Pflichten.

Dies gälte auch für die Gemeinde Oetwil am See, welche ihre Mitgliedschaft im Zweckverband bereits per Ende 2016 gekündigt hat. Bei ihrer Zustimmung zur Umwandlung würde sie ebenfalls Aktionärin, womit ihre Kündigung per Ende 2016 hinfällig wäre.

Ablehnende Gemeinden scheiden aus dem Zweckverband aus

Falls das Quorum für die Umwandlung erreicht wird, scheiden nicht zustimmende Gemeinden zum Zeitpunkt der Umwandlung aus dem Zweckverband aus. In der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) ist vorgesehen, dass die verbleibenden Gemeinden bzw. das Spital den ausscheidenden Gemeinden ihre Liquidationsanteile – auch unter Berücksichtigung der auf die AG übergehenden Passiven, für welche die ausscheidenden Gemeinden nicht mehr haften – abgelten. Die Einzelheiten der Abgeltung der ausscheidenden Gemeinden für ihre bisher erbrachten finanziellen Beiträge werden in separaten Vereinbarungen geregelt, welche die Zahlungsmöglichkeiten des Spitals sowie die Interessen der verbleibenden und der austretenden Gemeinde berücksichtigen. Im Fall Oetwil am See würde ein Erreichen des Quorums, aber eine Ablehnung durch die Gemeinde selber trotz der erfolgten Kündigung per Ende 2016 das sofortige Ausscheiden aus dem Zweckverband zur Folge haben.

Situation bei Ablehnung der Umwandlung

Wenn das Quorum für die Umwandlung nicht erreicht wird, bleibt der Zweckverband bestehen, ohne dass eine Gemeinde automatisch ausscheidet. In der Folge müssten die Zweckverbandsbestimmungen einer Revision unterzogen werden, um sie an die neuen gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton anzupassen.

Wollen einzelne Gemeinden nach gescheiterter Umwandlung den Zweckverband verlassen, so haben sie gemäss den unveränderten Zweckverbandsstatuten eine fünfjährige Kündigungsfrist einzuhalten. Dies gilt auch für die Gemeinde Oetwil am See, welche ihren Austritt aus dem Zweckverband per Ende 2016 bereits rechtsgültig mitgeteilt hat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Umwandlung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft führt in der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde zu einem Buchgewinn. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen der Sacheinlage gemäss der Bilanz der Politischen Gemeinde Männedorf und der Sacheinlage gemäss der Eröffnungsbilanz der zu gründenden Aktiengesellschaft. Der Buchgewinn beträgt rund CHF 0.192 Mio. vorbehältlich allfälliger Wertberichtigungen per

Ende 2012. Es ist vorgesehen, diesen Buchgewinn mit einer zusätzlichen Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögen in der Jahresrechnung zu neutralisieren.

5. Empfehlung

Die Delegiertenversammlung und der Verwaltungsrat des Zweckverbands sowie die Spitaldirektion sind davon überzeugt, dass die Umwandlung des Zweckverbands in eine AG die notwendigen Grundlagen schafft, um auch in Zukunft ein qualitativ gutes, erfolgreiches Spital für die Bevölkerung der Verbandsgemeinden zu betreiben.

Die Umwandlung als Ganzes wie auch die einzelnen Elemente (IKV, Statuten, Aktionärbindungsvertrag) wurden sowohl von der Direktion der Justiz und des Innern als auch von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich detailliert überprüft und als zulässig beurteilt.

Gemeinderat, Delegiertenversammlung, Verwaltungsrat und Spitaldirektion empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Annahme der Vorlage.

Männedorf, 18. April 2012

Der Gemeinderat

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat an ihrer Sitzung vom 27. März 2012 die Frage der Umwandlung des Zweckverbands Spital Männedorf in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft geprüft. Insbesondere standen dabei finanzielle Verpflichtungen im Vordergrund, die sich im Zusammenhang mit der Umwandlung für die Gemeinde ergeben könnten.

Mit der Gründung einer Aktiengesellschaft wird sich das finanzielle Risiko der Gemeinde auf das Aktienkapital, das die Gemeinde an der neuen Gesellschaft halten wird, beschränken. Liberierungs- oder Nachschusspflichten ergeben sich keine aus den relevanten Verträgen und Statuten. Die Gemeinde wird mit einem vergleichsweise ansehnlichen Aktienpaket und damit auch Stimmengewicht in der Gesellschaft vertreten sein.

Aus diesen Gründen spricht aus Sicht der RPK nichts gegen die geplante Umwandlung.

Männedorf, 29. März 2012

Rechnungsprüfungskommission Männedorf

Ausführliche Unterlagen

Die Statuten der Spital Männedorf AG, der Aktionärbindungsvertrag und die Interkommunale Vereinbarung können Sie unter www.maennedorf.ch herunterladen oder bei der Präsidialabteilung als Papierausdruck anfordern (telefonisch unter 044 921 66 22 oder per E-mail unter praesidiales@maennedorf.ch).

